



BOSCH

BKK

ausgehängt am 18.01.2018
abhängen am 02.02.2018

Stuttgart, den 18.01.2018

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 17.01.2018 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

29. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. § 4 Absatz III Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Die Versichertenvertreter haben einen ersten, zweiten, dritten und vierten Stellvertreter, der Arbeitgebervertreter hat einen ersten und zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.“

2. § 5 Absatz I wird wie folgt geändert:

- a. In Ziffer 2 werden die Worte „oder Unterhaltsgeld“ und die beiden Satzteile „ab Beginn des zweiten Monats“ aufgehoben und die Worte „bis zur zwölften Woche“ durch das Wort „wegen“ ersetzt.
- b. In Ziffer 3 werden die Worte „soweit sie nicht familienversichert sind“ und das nachfolgende Komma aufgehoben.
- c. In Ziffer 11 werden vor dem Komma an Ende ein Strichpunkt und folgende Worte eingefügt:

„auf die nach Satz 1 Nr. 11 erforderliche Mitgliedszeit wird für jedes Kind, Stiefkind oder Pflegekind (§ 56 Absatz 2 Nummer 2 SGB I) eine Zeit von drei Jahren angerechnet“

d. Nach Ziffer 12 wird folgende neue Ziffer 13 eingefügt:



„13. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch

- a) auf eine Waisenrente nach § 48 SGB VI oder
- b) auf eine entsprechende Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, wenn der verstorbene Elternteil zuletzt als Beschäftigter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI befreit war,

erfüllen und diese beantragt haben; dies gilt nicht für Personen, die zuletzt vor der Stellung des Rentenanspruchs privat krankenversichert waren, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Familienversicherung mit Ausnahme des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V oder die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 11 SGB V,“

e. Die bisherige Ziffer 13 wird neue Ziffer 14, die bisherige Ziffer 14 wird neue Ziffer 15.

3. § 12 Absatz I Ziffer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber kann abweichend von Absatz I Nummer 1 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen.“

4. § 14 Absatz II Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Neben der häuslichen Krankenpflege in Form der Behandlungspflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung wird die im Einzelfall erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung für eine Stunde je Pflegeeinsatz und längstens für 25 Pflegeeinsätze je Kalendermonat erbracht. Voraussetzung ist, dass Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des SGB XI nicht vorliegt und keine andere im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann.“

5. § 15 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Worte „vom 21. Juni 2000“ werden aufgehoben.
- b. Nach dem Wort „Setting-Ansatz“ werden die Worte „(Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V)“ eingefügt.
- c. Nach den Worten „individuellen Ansatz“ werden die Worte „(verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V)“ eingefügt.



BOSCH

BKK

- d. Das Wort „prioritären“ wird aufgehoben.
6. In § 23 Absatz VI werden nach den Worten „abweichend von § 175 Absatz 4“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. § 29 Absatz I erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachungen der Bosch BKK erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.Bosch-BKK.de. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.“

Artikel II (Inkrafttreten)

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK